

§ 12 Bgld. LDLG Ausnahmen von der Verwaltungszusammenarbeit

Bgld. LDLG - Burgenländisches Landesdienstleistungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.08.2018

Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind nicht anzuwenden, soweit in Rechtsvorschriften in Umsetzung anderer Unionsrechtsakte eine Verwaltungszusammenarbeit vorgesehen ist.

In Kraft seit 28.12.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at